

Für das Nachschlagewerk

Nicht für die Amtliche Sammlung

Gesetz: ZPO §§ 515 Abs 3; 573

Rechtssatz: Bei Zurücknahme der Beschwerde sind die Kosten
in entsprechender Anwendung des § 515 Abs 3
ZPO dem Beschwerdeführer aufzuerlegen.

Aktenzeichen: IV ZB 42/51

Beschluss vom 15. November 1951

OLG Stuttgart.

B e s c h l u s s

In Sachen

der Frau Aloisia S geb. W , G
C str. ,

Beklagten und Berufungsklägerin,
- Prozessbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt Dr.

gegen

ihren Ehemann Erwin S , Elektromonteur, G
, C istr.

Kläger und Berufungsbeklagten,
- Prozessbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
sofortige Beschwerde der Beklagten vom 14. Juli 1951
gegen den Beschluss des 1. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts in Stuttgart vom 2.7.1951 am 15. November 1951
beschlossen:

Die Kosten der Beschwerde werden der Be-
klagten auferlegt.

G r ü n d e :

Durch den angefochtenen Beschluss ist die Beru-
fung der Beklagten gegen das auf Scheidung der Ehe lau-
tende Urteil des Landgerichts als unzulässig verworfen
worden. Gegen diesen Beschluss richtete sich die sofor-
tige Beschwerde. Der Prozessbevollmächtigte der Beklag-
ten hat diese Beschwerde mit Schriftsatz vom 7. August
1951 zurückgenommen, weil die Beschwerdeführerin am 6.
August 1951 Selbstmord begangen habe. Der Kläger bittet
nunmehr, der Beschwerdeführerin die Kosten der Beschwer-
de aufzuerlegen.

Dem Antrag war zu entsprechen. Die ZPO enthält keine ausdrückliche Bestimmung darüber, wie über die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu entscheiden ist, wenn die Beschwerde zurückgenommen wird. Die §§ 91 und 97 ZPO sind nicht anwendbar. Es liegt nahe, die Bestimmung des § 515 Abs 3 ZPO entsprechend anzuwenden und die Kosten auf Antrag des Gegners dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Das erscheint umso eher gerechtfertigt, als das Rechtsmittel der Beschwerde in der ZPO allgemein keine so eingehende gesetzliche Regelung gefunden hat, wie die Berufung und die Revision. Die Vorschriften über die anderen Rechtsmittel müssen deshalb für das Verfahren über die Beschwerde ohnehin ergänzend herangezogen werden. Das gilt insbesondere für die Zurücknahme der Beschwerde. Es wird von keiner Seite in Zweifel gezogen, dass die Beschwerde zurückgenommen werden kann, obwohl das im Gesetz - anders als bei der Berufung und der Revision - nicht ausdrücklich gesagt ist. Auch die Wirkungen der Rücknahme der Beschwerde sind nicht geregelt. Nach dem norddeutschen Entwurf für die ZPO sollten insoweit die für die Berufung geltenden Vorschriften auch für die Beschwerde Anwendung finden. Diese Bestimmung des Entwurfs ist zwar nicht in das Gesetz aufgenommen worden. Daraus kann aber nicht geschlossen werden, dass eine solche entsprechende Anwendung nunmehr nicht zulässig wäre. Gegen sie sind jedenfalls insoweit keine Bedenken zu erheben, als es sich um die Kosten der Beschwerde handelt. Denn insoweit treffen die Erwägungen, die dem § 515 Abs 3 ZPO zugrunde liegen, ebenso für die Zurücknahme der Beschwerde zu. Demgemäß wird auch in Rechtsprechung und Rechtslehre weit überwiegend die Auffassung vertreten, dass § 515 Abs 3 ZPO bei Zurücknahme der Beschwerde entsprechend anwendbar sei. Einen abweichenden Standpunkt hat nur das Kammergericht (OLG 19, 127) für die Frage eingenommen, ob die Rücknahme den Verlust des Rechtsmittels der Beschwerde bewirke. Diese Frage bedarf hier jedoch keiner Entscheidung.



Ist hiernach § 515 Abs 3 ZPO entsprechend anzuwenden, so ergeben sich für den hier zu entscheidenden Fall auch keine Bedenken daraus, dass es sich um eine Ehesache handelt und die Beschwerdeführerin verstorben ist. Nach § 628 ZPO ist der Rechtsstreit mit dem Tode einer Partei in Ansehung der Hauptsache als erledigt anzusehen. Wegen der Kosten kann er fortgesetzt werden (RGZ 58, 417). Die Zurücknahme der Beschwerde macht jedoch eine Fortsetzung auch hinsichtlich der Kosten unmöglich. Die Zurücknahme ist auch trotz des Todes der Beklagten möglich. Eine Unterbrechung des Verfahrens nach § 239 ZPO ist nicht eingetreten, weil die Beklagte durch einen Anwalt vertreten war (§ 246 ZPO). Hiernach waren auf den Antrag des Klägers die Kosten der zurückgenommenen Beschwerde der Beklagten aufzuerlegen.

Dr.Lersch

Raske

Dr.Hartz

Johannsen

Kregel